

**Tarifvertrag**  
**über die Nutzung des LandesTicket Hessen**  
**durch Beschäftigte des Landes Hessen**  
**(TV LandesTicket Hessen)**  
**vom 3. März 2017**  
**in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2**  
**vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – \*

wird Folgendes vereinbart:

**\* Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## Präambel

Dieser Tarifvertrag stellt einen Baustein im Interesse des Klimaschutzes und zur weiteren Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen dar. Er dient darüber hinaus der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem tarifvertraglich geregelten Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zum Land Hessen stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
  - b) Beschäftigte an staatlichen Theatern, für die der Normalvertrag Bühne vom 15. Oktober 2002 oder der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 gilt,
  - c) die bei Landesdienststellen im Ausland eingestellten Ortskräfte,
  - d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte,
  - e) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

### § 2 Nutzungsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen. <sup>2</sup>Diese berechtigt die Beschäftigten, die Leistungen im Nah- und Regionalverkehr im Bereich des Landes Hessen unentgeltlich nach Maßgabe der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 6 sowie der das LandesTicket betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN in Anspruch zu nehmen.

#### **Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Folgt aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG) eine Minderung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der/dem nutzungsberechtigten Beschäftigten, können sich nutzungsberechtigte Beschäftigte für die Annahme des LandesTicket Hessen entscheiden (Wahlerfordernis). <sup>2</sup>Zum Erhalt des LandesTicket Hessen muss die/der Beschäftigte die Annahme gegenüber dem Land Hessen spätestens bis zum Ende des Kalendermonats Februar des jeweiligen Kalenderjahres erklären. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Nutzungsberechtigung erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres eintritt (z. B. unterjährige Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme des Entgeltbezugs nach längerer Abwesenheit), muss die Annahme abweichend von Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Nutzungsberechtigung erklärt werden. <sup>4</sup>Die Erklärung der Annahme gilt unwiderruflich bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

2. Folgt nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) keine Minderung der Entfernungspauschale, entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.
  3. <sup>1</sup>Entfällt die Minderung der Entfernungspauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass das Land Hessen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den Vorteil aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) pauschal abgeltend besteuert, wird das Land Hessen diese pauschale Besteuerung vornehmen. <sup>2</sup>Auch in diesem Fall entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.
  4. <sup>1</sup>Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung ist bei Inanspruchnahme der Leistung das LandesTicket Hessen in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegenüber dem Prüfpersonal auf Verlangen vorzulegen. <sup>2</sup>Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung genügt auch der Dienstausweis der hessischen Polizei.
  5. Die das LandesTicket Hessen betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände sind im Internet abrufbar unter [rmv.de](http://rmv.de), [nvv.de](http://nvv.de) sowie [vrn.de](http://vrn.de).
  6. Nach Schaffung der Möglichkeit der Nutzung eines digitalen Tickets erhalten die Beschäftigten auf ihren Wunsch hin Zugang zu einem Nutzerportal im Internet, durch den sie als Alternative zum Nachweis der Nutzungsberechtigung in Papierform einen auf ihre Person bezogenen digitalen Nachweis der Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen bestellen können.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf eine Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 besteht für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

**Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 2:**

1. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI und der Bezug von Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
2. Zeiten des Entgeltbezugs stehen ferner gleich:
  - Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat, bis zum Ende des Kalenderjahres des Antritts,
  - Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde,
  - Zeiten der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung angetreten wurde.

### **§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. <sup>2</sup>Er tritt zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von der in Absatz 2 bestimmten Frist kann dieser Tarifvertrag von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats außerordentlich schriftlich gekündigt werden, wenn sich die steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung, die diesem Tarifvertrag zugrunde liegt, nachträglich zu Lasten des Landes oder der Beschäftigten ändert. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Änderung der steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Behandlung nicht auf einer Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlage beruht. <sup>3</sup>Der Tarifvertrag tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung außer Kraft.

#### **Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3:**

*Sollte der Tarifvertrag von einer Tarifvertragspartei außerordentlich gekündigt werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen.*

## **Anhang**

### **zum TV LandesTicket Hessen**

Für die Nutzungsbedingungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Tarifvertrages gilt Folgendes:

1. Die öffentlichen Verkehrsmittel der Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN – im Folgenden: VV – dürfen entsprechend der jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen genutzt werden. Die Fahrtberechtigung umfasst die ÖPNV-Leistungen der VV nach der in Anlage A definierten räumlichen Gültigkeit, die aktuell analog der des Hessentickets ist.
2. Zum Nachweis der Fahrtberechtigung ist bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen die in Anlage B bezeichnete Bescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegenüber dem Prüfpersonal auf Verlangen vorzulegen.
3. Die mit dem Nachweis gemäß Anlage B verbundene Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Sie beinhaltet jedoch das Recht, von montags bis freitags ab 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen.
4. Die Verkehrsdienstleistungen werden von den in den VV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen erbracht. Bei der Beförderung gelten grundsätzlich die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VV. So begründet die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung ein Vertragsverhältnis zwischen der einzelnen Nutzerin/des einzelnen Nutzers der Fahrtberechtigung und den Verkehrsunternehmen. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen etc. ausschließlich im Verhältnis zwischen den Verkehrsunternehmen und der Nutzerin/dem Nutzer der Fahrtberechtigung abzuwickeln.
5. Für die Benutzung der 1. Wagenklasse und weiterer zuschlagspflichtiger Verkehrsmittel ist eine Zuschlag-Zeitkarte bzw. – pro Einzelfahrt – ein Einzelschlag notwendig. Diese Zuschläge können nur auf eigene Kosten durch die Nutzerin/den Nutzer der Fahrtberechtigung erworben werden. Werden im Rahmen der Regelung nach Ziffer 3 Personen mitgenommen, ist auch für diese ein entsprechender Zuschlag zu erwerben. Die Fahrtberechtigung erstreckt sich nicht auf die Nutzung des DB-Fernverkehrs (IC/ICE).
6. Bisherigen Inhaberinnen und Inhabern von Jahreskarten wird gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VV ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Bei dessen Ausübung wird der mit einer Jahreskarte verbundene Preisnachlass zeitanteilig für den verbleibenden verkürzten Gültigkeitszeitraum berücksichtigt.
7. Wird eine Nutzerin/ein Nutzer der Fahrtberechtigung bei der Fahrt im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle ohne ihren/seinen Nachweis gemäß Ziffer 2 angetroffen oder kann er/sie sich nicht ausweisen, so ist gemäß den Beförderungsbedingungen das erhöhte Beförderungsentgelt (Stand August 2017: 60,00 €) an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Es ermäßigt sich jedoch (Stand August 2017: auf 7,00 €), wenn die Nutzerin/der Nutzer der Fahrtberechtigung innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag durch Vorlage ihres/seines Nachweises bei dem Verkehrsunternehmen, das das erhöhte Beförderungsentgelt nach den jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VV

erhebt, nachweist, dass sie/er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaberin/Inhaber der Fahrtberechtigung war.

### **Niederschriftserklärung**

Zur Erläuterung des § 3 Absatz 3 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

#### **Beispiele:**

- Wesentliche Änderungen der steuerlichen Bestimmungen in den §§ 3 Nr. 15 sowie 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG
- Verbeitragung nach SGB IV oder Sozialversicherungsentgeltverordnung